Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 2 (1873)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Italien die Anzeige der am 6. Dezember 1871 stattgehabten Konstituierung der Gotthardbahngesellschaft recht=
"zeitig und in aller Form erhalten habe, was wir deßhalb glauben erwähnen zu sollen, weil im Juli 1872 im
"Italienischen Parlamente offiziell erklärt wurde, die Italienische Regierung sei noch ohne Anzeige bezüglich dieser
"Konstituierung, ein Irrthum, der dann allerdings durch unsern Gesandten sofort berichtigt wurde. Die Kon=
"statierung der erwähnten Thatsache ist bekanntlich deßhalb von großer Wichtigkeit, weil der Vollendungstermin
"der Italienischen Anschlüßbahn Chiasso-Camerlata davon abhängt."

II. Umfang der Unternehmung.

Der Berwaltungsrath hat auf den Antrag der Direktion beschloffen, das unserer Gesellschaft zustehende Brioritätsrecht auf ben Bau und Betrieb ber auf bem Gebiete bes Rantons Tessin liegenden Strecke einer bon Menaggio nach Quino führenden, die Berstellung einer Schienenberbindung gwischen dem Comer- Luganerund Langensee bezweckenden Gisenbahn nicht geltend zu machen. Wie sodann davon Umgang genommen worden war, mit dem unserer Gesellicaft durch die Ronzession des Kantons Luzern eingeräumten Ausschluftrechte von Konfurrenglinien, gegen welches fich übrigens die Schweizerische Bundesversammlung die ihr gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten hatte, der Ertheilung der Konzession für die projektirte "Jura-Gotthardbahn" entgegenzutreten, wurde im Weitern beschlossen, von dem unserer Gesellschaft gemäß der Konzession des Kantons Uri zustehenden Brioritätsrechte für die auf Urner'ichem Gebiete befindliche Abtheilung dieser Bahn feinen Gebrauch zu machen. Alls endlich der Schweizerische Bundesrath mit Zuschrift vom 22. September / 9. Ottober des Berichtsjahres im Sinblide auf eine Borlage, welche er der Bundesversammlung zu machen im Falle ift, die Anfrage an uns gerichtet hatte, in welchem Umfange und unter welchen Boraussehungen die Gotthardbahngesellschaft die Prioritätsrechte, die sie zur Zeit noch beanspruchen zu können glaube, geltend zu machen gesonnen sei, gaben wir die Erklärung ab, daß die Gotthardbahngesellichaft auf alle ihr zustehenden Prioritätsrechte verzichte. Diese Haltung schien uns im hinblide auf die obwaltende allgemeine Situation, sowie noch im Besondern Angefichts der Stellung, welche die Gotthardbahn gegenüber Bestrebungen für herstellung von Anschlußbahnen einzunehmen berufen sein dürfte, sachentsprechend und angezeigt.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist während des Berichtsjahres ihren Grundlagen nach ganz unverändert geblieben. Sie wurde lediglich nach Maßgabe der fortschreitenden Durchführung der Unternehmung weiter entwickelt. Wir haben hier namentlich zu erwähnen, daß im Hinblicke auf die gegen Ende des gegens wärtigen Jahres bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf den Tessinischen Thalbahnen Biasca-BellinzonaLocarno und Lugano-Chiasso ein Tarif bure au aufgestellt wurde, dessen nächste Aufgabe darin bestand, die Borarbeiten zur Aufstellung der Tarife für diese Linien vorzunehmen. Das Tarifbureau wurde dem II. Departemente der Direktion untergeordnet, welchem gemäß der Geschäftsordnung der letztern die Besorgung "des "Taxwesens in seiner ganzen Ausdehnung, beziehungsweise der für die dereinstige Aufstellung der Tarife für "den Personen- Bieh- und Waarentransport erforderlichen Borarbeiten" obliegt.

Hinfanges ihrer militärischen Berrichtungen mißbräuchliche Berhalten und Taggelbern an die Beamteten und Angestellten unseren Unternehmung, welche durch den Militärdienst in Anspruch genommen werden, haben wir den nachsfolgenden grundsätlichen Beschluß gefaßt: 1) Den Beamteten und Angestellten der Gotthardbahn, welche eine sire Besoldung beziehen, wird der Gehalt für die Zeit, während welcher sie sich im Militärdienste besinden, ungeschmälert verabsolgt. 2) Dem nur mit Taggeld, jedoch sest (mit ein= oder dreimonatlicher Kündigungs=frist) angestellten Personale werden die Taggelder für die vier ersten Wochen eines Aufgebotes ungeschmälert, sür eine allfällige weitere Dauer des betressenden Aufgebotes dagegen nur zu zwei Drittheilen ausbezahlt. 3) Dem bloß provisorisch angestellten Personale wird für die Dauer des von ihm geseisteten Militärdienstes sein Gehalt, respettive Taggeld bezahlt. 4) Wenn bei einzelnen Beamteten und Angestellten hinsichtlich des Umfanges ihrer militärischen Verrichtungen mißbräuchliche Verhältnisse zu Tage treten sollten, so wird die Di=rettion dieselben, unvorgreissich einer allfälligen Dienststündigung, für den betressenden Zeitraum der Gehalts= und Taggelderbezüge verlustig erklären.

Der Staatsrath von Tessin hatte mit Schreiben vom 3. Dezember 1872 unter hinweisung auf Art. 16 der Ronzessionen für die Eisenbahnen Locarno-Bellinzona-Biasca und Lugano-Chiasso vom 16. Mai 1868 um Bestellung einer Bertretung der Gotthardbahngesellichaft und einer technischen Direktion im Ranton Teffin nachgesucht. Es wurde dem Staatsrathe unter dem 23. Januar 1873 hierauf erwiedert, man halte dafür, daß der Art. 16 der angerufenen Konzessionen in Folge des Art. 3 der Konzession für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Tessin vom 15. Mai 1869, sowie durch den Beichluß des Schweizerischen Bundesrathes vom 3. November 1871 betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft als dahingefallen zu betrachten sei. Uebrigens sei man der Ansicht, daß kein praktisches Bedürfniß bestehe, diese Frage weiter zu erörtern. Es seien nämlich seit Erlaß des Schreibens des Staatsrathes für den Unter- und Oberbau der Tessinischen Thalbahnen drei und für den Hochbau derselben zwei Sektionen aufgestellt worden. Die ersten drei Sektionen haben ihren Sit in Bellinzona, Lugano und Locarno, die letten zwei in Bellinzona und Lugano. Un der Spite der drei Unter- und Oberbausettionen befinden fich Sektionsingenieure und man sei eben im Begriffe, an die Spige der zwei Hochbausektionen Sektionsarchitekten Man habe wohl kaum nöthig hervorzuheben, daß diese Sektionsingenieure und Sektionsarchitekten es sich jederzeit zur angenehmen Pflicht machen werden, dem Staatsrathe von Tessin auf sein Begehren entweder sofort von sich aus oder nach eingeholter Instruktion diejenigen Aufschlüsse zu ertheilen, welche er von ihnen zu erhalten wünschen dürfte. Im Weitern werde man nicht ermangeln, an dem jeweiligen Hauptorte des Kantons Tessin, also dermalen in Bellingona, ein rechtliches Domigil zu verzeigen. Man zweifle nicht daran, daß der Staatsrath von Tessin in diesen Eröffnungen die Erfüllung seiner Wünsche erblicken werde, und man gebe fich um so mehr dieser Erwartung hin, als auch die übrigen Kantone, in welchen sich die Linien des Gotthardbahnneges befinden, feine weiter gehenden Anfinnen an die Direktion gerichtet haben, der Staatsrath von Tessin aber nicht gewillt sein werde, für seinen Kanton ausnahmsweise Berechtigungen in Anspruch zu nehmen. Der Staatsrath des Kantons Teffin machte uns hierauf unter dem 19. Juni des Berichtsjahres die

Mittheilung, obgleich die bloße Berzeigung eines Domiziles dem Art. 16 der Konzessionen vom 16. Mai 1868 nicht entspreche und nicht angenommen werden dürfe, daß dieser Artikel durch die bundesräthliche Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft aufgehoben worden sei, obgleich ferner eine Vertretung der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin höchst nothwendig wäre, um in vielen Fällen mühsame und zeitraubende Korrefpondenzen zu vermeiden, wolle er doch nicht weiter auf der Herstellung einer folchen Bertretung bestehen, er= warte aber, daß man ihm gemäß dem in der hierseitigen Zuschrift vom 23. Januar ertheilten Zusicherung ein Domizil im dortigen Kantone verzeigen werde. Es wurde dem Staatsrathe von Tessin hierauf erwiedert, daß wir von der Ansicht, die wir unter dem 23. Januar dargelegt, nicht abgehen können. Da jedoch der Staats= rath erkläre, nicht weiter auf seinem Begehren bestehen, sondern lediglich die Berzeigung eines Domiziles der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin gewärtigen zu wollen, so halten wir es nicht für nöthig, in weitere Erörterungen einzutreten, um die hierseitige Ansicht zu rechtfertigen. Wie es schon früher in Aussicht gestellt worden sei, geben wir nunmehr die förmliche Erklärung ab, daß die Gotthardbahngesellschaft ihr Domizil in der Stadt, welche jeweilen der Sig der Kantonsregierung sein werde, somit dermalen in Bellinzona, nehme, und fügen noch bei, daß das Bureau des hierseitigen Sektionsingenieurs daselbst als das Domizil der Gotthardbahngesellschaft zu betrachten sei. Mit diefer Rudaußerung erreichte die Korrespondenz über die Frage einer besondern Bertretung der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin ihr Ende.

In dem Personalbestande der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamtungen der Zentrals verwaltung ist im Laufe des Berichtsjahres keinerlei Beränderung eingetreten.

Unsere Verwaltungsgebäude anlangend haben wir lediglich zu erwähnen, daß zum Zwecke der Ersleichterung des telegraphischen Verkehres unserer Verwaltung eine direkte Verbindung zwischen dem Telegraphensbureau unsers Verwaltungsgebäudes in Luzern und dem Schweizerischen Telegraphenneze hergestellt worden ist. Gemäß dem hierüber mit der Eidgenössischen Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Vertrage bleibt es unserm Ermessen anheimgestellt, ob wir Privatdepeschen zur Beförderung annehmen wollen oder nicht.

Während des Berichtsjahres hat der Berwaltungsrath in 1 Sigung 8 und die Direktion in 81 Sigungen 1568 Beschlüsse gefaßt.

IV. Finanzwesen.

Wir haben hier vorab einzuregistriren, daß die erste ordentliche Generalversammlung der Gotthardbahn= gesellschaft am 30. Juni 1873 beschlossen hat, die erste Jahresrechnung der Gotthardbahngesell= schaft, umfassend den Zeitraum vom 6. Dezember 1871 bis 31. Dezember 1872, nebst Bilanz vom 31. Dezember 1872 zu genehmigen.

Wie aus der beiliegenden zweiten Jahresrechnung herborgeht, erfolgte im Berichtsjahre die Einzahlung einer ersten Rate des bekanntlich 85 Millionen Franken betragenden Subventionskapitales. Gemäß der von